



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 123 1707 Okt. 18 desgl. betr. Fellziese der Schuhmacher.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

123. — 1707 Oktober 13.

Fellziese der Schuhmacher.

Auszug aus den Ratsprotokollen im Stadtarchiv Unna.

Auf Vortrag des Ratsverwandten Dietherich Groten namens der hiesigen „Schuhmacher-Gilden“ wird am 13. Oktober 1707 im Rat beschlossen: „Daß gedachten Schumacheramt die der Stadt Unna Renthe-Cammer jährlich schuldige und von 40. 50. 60 und mehr Jahren biß hierzu uniformiter mit sieben und einen halben Reichsthaler bezahlte Fellziese nicht zu versteigern oder zu verhöhen, sondern ermeltes Schumacheramt bei solcher ihrer alten possession vel quasi, daß wegen der Fellziese jährlich ein mehrers nicht, als vorerwehntermaßen 7½ Reichsthaler zu zahlen schuldig, wenigstens solange zu belassen und zu behalten seye, biß darahn auß den alten Stadt-Renthe- und Lägerbucheren ein anderes und mehrers dargethan und erwiesen seyn mögte.“

124. — 1708 Oktober 25.

Festsetzung der Fleischpreise durch den Rat.

Aus den Ratsprotokollen im Stadtarchiv Unna.

Ao 1708. den 25. 8^{bris} ist von einem wolachtbarn Racht das Fleisch in nachfolgendem Preiß zu verkauffen gesehet worden:

1 A Schweinefleisch	2 ft. 6 S
1 A Rindfleisch	2 ft.
1 A Hammelfleisch	2 ft. 3 S
1 A Schafffleisch	1 ft. 6 S

warauff die zeitliche Hhⁿ. Camerarii fleißige Aufsicht zu haben hätten.“

125. — 1712 Oktober 1.

Wachtpflicht der Bürger.

Aus den Ratsprotokollen im Stadtarchiv Unna.

1712 Oktober 1: „in Senatu beschloßen, daß die Wittibenfrawens alhie zu Unna, so keine erwachsene Söhne hieselbsten haben, nur halbe Wache, diejenige aber, so mit erwachsenen Söhnen versehen, ganze Wache thun, auch ein jeder Burger, so auff die Wache ziehet, sich mit nöthigem Gewehr und wenigsten drey Kugelen versehen solle.“

126. — 1713 Oktober 25.

König Friedrich Wilhelm I. bestätigt der Stadt Unna ihre Privilegien.

Orig. im St. A. Münster: Dep. Unna.

127. — 1713 Dez. 15.

König Friedrich Wilhelm I. verfügt durch Reskript des Generalkriegskommissariats an die Regierung zu Kleve die Suspendierung der bevorstehenden Ratswahlen in